



▶ ▶ ▶ [juz-united - Blumenstr. 30-32 - 66111 Saarbrücken](#)

▶ **Verband saarländischer  
Jugendzentren in  
Selbstverwaltung e.V.**

▶ **Geschäftsstelle**  
Blumenstraße 30-32  
66111 Saarbrücken  
0681-635359  
zentrale@juz-united.de

▶ Ihr Ansprechpartner:  
**Theo Koch**

▶ Saarbrücken, 06.04.2017

## ***Stellungnahme des Verbands saarländischer Jugendzentren in Selbstverwaltung (juz-united) zum Referentenentwurf des ‚Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)‘***

Der Verband saarländischer Jugendzentren in Selbstverwaltung betreibt seit über 40 Jahren Lobby-, Beratungs- und Unterstützungsarbeit für aktuell 130 selbstverwaltete, ehrenamtlich betriebene Jugendclubs, Jugendtreffs und Jugendzentren im Saarland. Vor diesem Hintergrund geben wir folgende Stellungnahme zum Referentenentwurf ab:

Unser Verband wurde auf dem Deutschen Kinder- und Jugendhilfetag (28. – 30.3.2017) auf Inhalte des vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 17. März 2017 vorgelegten Referentenentwurfs für ein sogenanntes ‚Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)‘ aufmerksam, die aus fachlicher Sicht fatale Folgen gerade für ehrenamtlich betriebene und selbstverwaltete Einrichtungen der offenen Jugendarbeit haben. Hier sei vor allem der §48b hervorgehoben.

Leider befindet sich das Gesetzgebungsverfahren bereits in einem fortgeschrittenen Zustand, ohne dass den Fachverbänden ausreichend Zeit zur Ausarbeitung fundierter Stellungnahmen gegeben worden ist. Der Verband saarländischer Jugendzentren in Selbstverwaltung möchte sich daher nur in aller Kürze inhaltlich zu den aus Sicht der ehrenamtlich getragenen Offenen Kinder- und Jugendarbeit besonders problematischen Vorschlägen zum neuen §48b äußern, auch wenn wir darüber hinaus die Kritik des Kooperationsverbundes Offener Kinder- und Jugendarbeit an der Grundrichtung des Entwurfs und an den fehlenden Beteiligungsmöglichkeiten der Fachverbände teilen (Positionspapier des KVKOJA zum Reformprozess des SGB VIII, Ergänzende Stellungnahme des KVKOJA zum Referentenentwurf des ‚Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)‘).

## **Zu dem neuen §48b**

Der neue §48b geht aus unserer Sicht komplett an der Realität der offenen selbstorganisierten Jugendarbeit vorbei und wird als neue massive Hemmschwelle ehrenamtlichen Engagements direkt zur Verhinderung jugendlicher Selbstorganisation beitragen.

Wir werden genau wie alle anderen in diesem Feld tätigen Fachkräfte nicht müde zu betonen, dass die Stärkung ehrenamtlichen Engagements den Abbau bürokratischer Hürden erfordert.

Der neue §48b dagegen würde für die Einrichtungen der selbstverwalteten offenen Jugendarbeit einen enormen, wenn nicht gar unüberwindbaren zusätzlichen bürokratischen Aufwand bedeuten (vgl. Ergänzende Stellungnahme des KVKOJA zum Referentenentwurf des ‚Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)‘):

- Alle Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, auch der kleine selbstorganisierte dörfliche Jugendclub, der Bauwagen als Treffpunkt oder Jugendinitiativen in eigenen Räumen hätten zukünftig gegenüber der zuständigen Behörde umfassende Melde- und Informationspflichten.
- Zu den Meldepflichten gehören Angaben zu den aktuell aktiven Jugendlichen – Daten, die in diesem Feld einer hohen Fluktuation unterliegen - Betriebsaufnahme und Schließung sind anzuzeigen, polizeiliche Führungszeugnisse sind vorzulegen und Ereignisse oder Entwicklungen, die dazu geeignet wären, das „Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung zu beeinträchtigen“ müssen gemeldet werden.
- Ebenso müssen Schutzkonzepte analog zu professionellen Trägerstrukturen entwickelt und angewendet werden. Dazu würden umfassende und regelmäßige Schulungen, die Anwendung von standardisierten Erfassungsbögen zur Kindeswohlgefährdung und die Einrichtung von Meldekettten gehören.
- Bei Verstoß gegen diese Pflichten drohen künftig Bußgeldzahlungen.

Die Einführung eines solchen Paragraphen würde offensichtlich das Ende vieler ehrenamtlich getragener Jugendtreffs bedeuten und zudem wird die Intention des Gesetzesvorhabens – der Kinder- und Jugendschutz – durch ein solches Vorgehen aus unserer Sicht konterkariert. Die Auswirkungen eines solchen Gesetzes sind insbesondere unter folgenden Aspekten zu kritisieren:

- Die Behauptung einer „Schutzlücke“ bzgl. ehrenamtlich und selbstorganisiert betriebener Einrichtungen (vgl. Entwurf KJSG S. 32) ist aus unserer Erfahrung vollkommen substanzlos und beachtet darüber hinaus auch nicht, dass es sich beim Betrieb dieser Einrichtungen um Selbstorganisation von jugendlichen Peers auf Augenhöhe handelt, die den entsprechenden Voraussetzungen wie Machtgefälle und Abhängigkeitsverhältnissen entbehrt, die mit der Notwendigkeit einer Kontrolle im Allgemeinen assoziiert werden. Die Grundprinzipien offener Jugendarbeit wie Freiwilligkeit, Offenheit stellen ohnehin bereits Schutzfaktoren dar.
- Strukturunterschiede der unterschiedlichen Institutionen der Kinder- und Jugendarbeit wie z.B. geschlossene und offene, hochprofessionalisierte und ehrenamtlich getragene Strukturen Einrichtungen etc. werden nicht beachtet.

- Durch unsere alltägliche Beratungspraxis wissen wir, dass Vertrauen und Respekt zwischen den Fachkräften und den sozial engagierten Jugendlichen die Basis jeglicher Kooperation darstellt. Gerade wenn es gilt, konflikthafte Situationen oder Regelüberschreitungen produktiv zu bewältigen ist dieses Vertrauensverhältnis eine notwendige Bedingung. Dieses Vertrauensverhältnis wird durch das Gesetzesvorhaben aber in ein Kontrollverhältnis überführt auf Basis einer generellen Unterstellung des Potentials einer Kindeswohlgefährdung.
- Die normalerweise vorhandene Schutzfunktion des sozialen Miteinanders im selbstorganisierten Jugendtreff für reale Gefährdungen wird durch den §48b untergraben. Es besteht die Gefahr, dass im Feld der selbstverwalteten Einrichtungen eine Grauzone entsteht, indem sich diese Einrichtungen gezielt den Definitionen des § 45a entziehen, damit ihre Offenheit aufgeben, womit eine sinnvolle Praxis der Offenen Kinder- und Jugendarbeit dort deutlich erschwert wird. Das hohe Maß an Selbst- und Mitbestimmung in diesen Einrichtungen wäre dadurch gefährdet, statt es zu fördern. Die Rechte von Kindern und Jugendlichen würden dann nicht gestärkt, sondern eingeschränkt. Das kann nicht ihrem Schutz dienen.

## **Fazit**

Wir sind der Grundüberzeugung, dass ehrenamtliches Engagement eine wichtige Basis für ein demokratisches Gemeinwesen darstellt. Für viele Jugendliche ist die Mitarbeit im selbstverwalteten Jugendtreff ein Einstieg in ein lebenslanges bürgerschaftliches Engagement. Kleine selbstverwaltete Einrichtungen sind wichtige Orte demokratischen Lernens. Sie zu fördern und zu unterstützen sollte gerade in Zeiten eines erstarkenden Rechtspopulismus wichtige Aufgabe staatlicher Akteure sein. Dies kann der Gesetzgeber durch den Abbau bürokratischer Hürden erreichen. Im Gegenteil wird aber diese Gesetzesnovellierung viele selbstorganisierte Jugendtreffs gefährden.

Eine Verbesserung des Jugendschutzes im Feld der ehrenamtlich getragenen Einrichtungen, kann aus unserer Sicht nur gelingen, indem das vertrauensvolle Verhältnis zwischen Ehrenamtlichen und Fachkräften vor Ort durch bessere personelle und finanzielle Ausstattung der entsprechenden Jugend(-verbands)arbeit gefördert wird.